



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

AUSLEGUNGSBEKANNTMACHUNG UND HOCHWASSER-SCHUTZ IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.06.2019, 4 A 5.18

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die gesetzlichen Anforderungen an die Auslegungsbekanntmachung im Planfeststellungsverfahren sowie den Hochwasserschutz konkretisiert. Gegenstand des Rechtsstreits war ein Planfeststellungsbeschluss für eine 380 kV-Höchstspannungsleitung, welche teilweise durch ein Überschwemmungsgebiet führt. Der Kläger machte mehrere Verfahrensfehler geltend, insbesondere bei der Auslegungsbekanntmachung. So seien zwar die zuständigen Behörden, nicht aber deren Funktion im Verfahren genannt worden. In einer erneuten Bekanntmachung sei zudem auf die Hinweise zur UVP-Pflicht und die ausgelegten umweltrelevanten Unterlagen verzichtet worden. Die Auslegung sei auch unvollständig gewesen, da (Fledermaus-)Kartierungen nicht enthalten waren. Materiell sah der Kläger das wasserrechtliche Bauverbot in Überschwemmungsgebieten verletzt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG a.F., nun § 78 Abs. 4 WHG). Der Beigeladene war hierzu der Auffassung, dass nach der bauplanungsrechtlichen Kollisionsnorm zwischen Fach- und Bauleitplanung (§ 38 BauGB) das Verbot im Planfeststellungsverfahren keine Anwendung finde, wenn die Gemeinde (wie hier) beteiligt worden sei. Dies ergebe sich daraus, dass § 38 BauGB die §§ 29 ff. BauGB nur für eingeschränkt anwendbar erkläre, § 78 WHG die Anwendbarkeit dieser Normen aber voraussetze. Das BVerwG hat die Klage abgewiesen. Verfahrensfehler seien nicht ersichtlich. Die Angabe der zuständigen Behörde sei ausreichend, eines ausdrücklichen Hinweises auf deren Funktion bedürfe es nicht. Ein erneuter Hinweis auf die UVP-Pflicht sowie die ausgelegten Unterlagen könne jedenfalls dann unterbleiben, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Es müssten auch nicht sämtliche, sondern nur diejenigen Unterlagen ausgelegt werden, die notwendig sind, um ein Interesse der Betroffenen an potentiellen Einwendungen hervorzurufen. Materiell finde § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG a.F. entgegen seines in Verbindung mit § 38 BauGB unklaren Wortlauts im Planfeststellungsverfahren Anwendung, da Hochwasserschutz nicht von der Planfeststellungsbedürftigkeit eines Vorhabens abhängen könne.

Bedeutung für die Praxis:

Das Urteil bestätigt höchstrichterliche Tendenzen, die Verfahrenspflichten bei der Auslegungsbekanntmachung nicht ausufern zu lassen. Die Auslegung soll vor allem ihrer Anstoßfunktion gerecht werden und muss nicht über diese hinausgehen. Materiell hat das BVerwG klargestellt, dass das wasserrechtliche Bauverbot in Überschwemmungsgebieten in Planfeststellungsverfahren uneingeschränkt gilt.